



## **Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Clausthal in Clausthal-Zellerfeld.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Clausthal für den Friedhof in Clausthal am 8.11.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

#### **(1) Gebührenschuldner der Benutzungsg Gebühr ist**

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

#### **(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist**

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst
2. oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

#### **(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.**

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### **§ 6 Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

##### **1. Reihengrabstätte:**

Personen ab 6 J. - für 25 Jahre **1.000 €**  
(keine Verlängerung möglich)

##### **2. Wahlgrabstätten:**

- 2.1 Totgeburten und Kinder bis zu 5 J. -  
für 20 Jahre- je Grabstelle **250 €**
- 2.2 Personen ab 6 Jahre - für 30 J.  
- je Grabstelle **1.410 €**
- 2.3 für jedes Jahr der Verlängerung **47 €**

##### **3. Urnenwahlgrabstätte:**

- 3.1 für 20 Jahre - je Grabstelle **900 €**
- 3.2 für jedes Jahr der Verlängerung **45 €**

##### **4. Gemeinschaftsanlagen**

- 4.1 Erdbestattungen:  
- für 25 J. je Grabstelle **1.625 €**
- 4.2 Urnen: - für 20 J. je Grabstelle **1.400 €**

##### **5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle**

gemäß § 11 (6) der Friedhofsordnung:  
a) - für die Urne - für 20 Jahre - **900 €**

b) für die erforderliche Verlängerung des ursprünglichen Nutzungsrechtes für die 2. und jede weitere Grabstelle einer Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhefrist **pro Jahr** eine Gebühr gem. Nr. 2.3

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer **belegten Urnenwahlgrabstelle** gemäß § 11 (6) der Friedhofsordnung:

a) - für die Urne - **für 20 Jahre - 900 €**

b) für die erforderliche Verlängerung des ursprünglichen Nutzungsrechtes für die 2. und jede weitere Grabstelle einer Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhefrist **pro Jahr** eine Gebühr gem. Nr. 3.2

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer **belegten Urnenreihengrabstelle** analog § 11 (6) der Friedhofsordnung: **900 €** und für die erforderliche Verlängerung des ursprünglichen Nutzungsrechtes der Grabstelle zur Anpassung an die neue Ruhefrist **pro Jahr 25 €**

8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr gem. Nr. 2.3 oder Nr. 3.2 zu entrichten. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung bi 5 Jahre **250 €**
2. für eine Erdbestattung ab 6 Jahre **690 €**
3. für eine Urnenbestattung: **230 €**

## III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals **35 €**
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals **35 €**
3. Laufende Überprüfung der Standsicherheit eines Grabmales für die Dauer des Nutzungsrechtes **50 €**
4. **Kosten für die Umwandlung von Grabstätten in Rasengrabstätten**
  - 4.1 Einzelgrabstelle/1. Grabstelle einer mehrstelligen Grabstätte pro Jahr der Restlaufzeit **40 €**  
(Damit ist die Grabflächenpflege für die restliche Nutzungsdauer abgegolten)
  - 4.2 jede weitere Grabstelle einer mehrstelligen Grabstätte: pro Jahr der Restlaufzeit **18 €**  
(Damit ist die Grabflächenpflege für die restliche Nutzungsdauer abgegolten)
5. Verwaltungsgebühren für Umbettungen/Ausgrabungen **100 €**  
(Hinzu kommen die Kosten des Totengräbers und ggf. Gebühren gem. Abschn. I Nr. 1 - 7)

## IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer (nur bei auswärtigen Beisetzungen) je Sarg pro Tag: **50 €**
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier **180 €**
3. Gebühr für die Benutzung der Marktkirche je Trauerfeier **300 €**

## § 7 Sonstige Gebühren

1. Gebühren anlässlich einer Beisetzung aufgrund § 14 (1) S. 4 FO **700 €**
2. Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **15.12.2008** außer Kraft.

Clausthal, den 08.11.2012

Dorothee Ansk  
Vorsitzende



Ev.-luth. Marktkirchengemeinde  
- Der Kirchenvorstand-

S. Kühle  
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird vom Kirchenkreisvorstand gemäß § 66 I S.1 Nr. 6, II und V der Kirchengemeinendeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Clausthal, den 14.11.2012

Ul. K. Ne...  
Vorsitzende



Ev.-luth. Kirchenkreis Clausthal-Zellerfeld  
- Der Kirchenkreisvorstand-

Ul. Schacht  
Mitglied